



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

1 R 37/21z

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Jesionek als Vorsitzende sowie die Richterin des Oberlandesgerichts Mag. Waldstätten und den Kommerzialrat Schmid in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Mag. Wolfgang Steiner und Mag. Anton Hofstetter, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagten Parteien [REDACTED] und 2. [REDACTED] beide [REDACTED] beide vertreten durch Dr. Robert Krasa, Rechtsanwalt in Wien, wegen EUR 21.992,- sA, über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 21.1.2021, 40 Cg 22/19i-43, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien die mit EUR 2.274,90 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin EUR 379,15 an USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger, ein Verbraucher, war im Besitz des Buches „Otto Brunfels. Reformationen der Apotecken.

Straßburg, Rihel 1536. - Erste Ausgabe mit der Beibindung: Walter Hermann Ryff, Ein wohlgegründet nützlich Handtbüchlin. Straßburg, Beck 1541", das er von seinem Stiefvater bekommen hatte. Es handelt sich dabei um einen Sammelband, der zwei medizinische Traktate aus dem 16. Jahrhundert enthält und ein Unikat ist, wie dies Bücher aus diesem Zeitraum üblicherweise sind.

Der Kläger recherchierte mittels Google zu diesem Werk und erhielt von einem privaten Sammler die Auskunft, dass es sich um etwas „Echtes“ handle. Parallel dazu nahm er Kontakt mit dem [REDACTED] auf und telefonierte mehrmals mit dem Mitarbeiter der Beklagten [REDACTED]. Seine Intention war festzustellen, was das Buch in einer Auktion des Dorotheums erzielen könnte; über andere Möglichkeiten des Verkaufs wurde nicht gesprochen.

Am 21.4.2017 teilten [REDACTED] und [REDACTED] dem Kläger mit, dass sie sein Buch bei Vollständigkeit und gutem Zustand für die Bucherauktion am 28.6.2017 mit einem Schätzpreis von EUR 10.000,-- bis EUR 15.000,-- übernehmen würden und gaben die Verkäufergebühr bekannt. Beim Schätzpreis orientierte sich [REDACTED] am Jahrbuch der Auktionspreise, in dem solche aus Österreich, Deutschland und der Schweiz erfasst werden. Er gab lediglich Auskunft darüber, was seiner Meinung nach in einer Auktion des [REDACTED] für das konkrete Buch mit den beiden Abhandlungen erzielt werden könnte.

Am 26.4.2017 brachte der Kläger das Buch persönlich vorbei und die Einschätzung von [REDACTED] bestätigte sich. Der Kläger übergab das Buch und vereinbarte ein Limit von EUR 10.000,-, unter dem es nicht verkauft werden sollte. Den Ausrufpreis setzte [REDACTED] mit

EUR 7.000,- an, was auch im Katalog vermerkt wurde, der dem Kläger vor der Auktion zuzuging.

Die Beklagten legen ihren Geschäftsbeziehungen immer dieselben Bedingungen zu Grunde, was dem Kläger aus vorangegangenen Geschäften bekannt war. Einen Auszug hat er mit der Anmeldung erhalten und unterschrieben. Er las diese nicht, wusste aber, dass diese „obligatorisch“ sind. Die AGB enthalten ua folgende Klausel:

„Schätzung, Beschreibung und Preisbestimmung

§ 6. Die Experten des [REDACTED] beschreiben bei Versteigerungen im eigenen Namen und bei Kommissionsversteigerungen die Versteigerungsobjekte mit der jeweils gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und nehmen dementsprechend die Ausrufpreise an. Diese Beschreibung beruht auf subjektiven Überzeugungen der Experten. Ihre Angaben, auch wenn sie im Vorfeld eines Versteigerungsauftrages gemacht wurden, stellen jedenfalls keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder eines bestimmten Wertes dar. Das [REDACTED] übernimmt für Angaben in diesem Zusammenhang keine Haftung, insbesondere auch nicht nach Maßstäben der §§ 1299 f ABGB. Das [REDACTED] haftet Einbringern, die Verbraucher sind, für Schäden aus einer Unrichtigkeit seiner Preisbestimmungen oder Beschreibungen ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. In allen anderen Fällen sind jede Reklamationen und jede Haftung gegenüber dem Einbringer ausgeschlossen. Sofern die Beschreibung und/oder Preisfestsetzung nicht durch das [REDACTED] erfolgt, sondern durch den Einbringer selbst oder durch externe Experten oder Sachverständige, sowie bei Vermittlungsverkäufen übernimmt das [REDACTED] ebenfalls keinerlei Haftung.“

Das Buch wurde zu einem Meistbot von EUR 14.500,- versteigert, was abzgl der Verkäufergebühr einen Erlös von EUR 13.108,- bedeutete. Nach der Auktion recherchierte der Kläger im Internet und stellte fest, dass sein Buch vom Käufer, einem Antiquariat, um EUR 58.000,- zum Verkauf angeboten wurde (und wird).

Mit seiner Klage begehrt der **Kläger** EUR 21.992,- SA von der Erstbeklagten als seiner Vertragspartnerin und der Zweitbeklagten als deren unbeschränkt haftender Gesellschafterin.

Da er als Laie den Wert des Buches nicht gekannt habe, habe er dieses den Beklagten für eine Schätzung übergeben, die Grundlage für seine Entscheidung zum weiteren Vorgehen hätte sein sollen. Im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Wertermittlung mit EUR 10.000,- bis EUR 15.000,- habe er den Beklagten das Buch zur Versteigerung überlassen, wobei EUR 10.000,- als unteres Limit und Ausrufpreis vereinbart worden seien. Die Versteigerungsbedingungen seien ihm zwar zur Unterschrift vorgelegt, aber nicht näher dargelegt worden, insbesondere die Haftungsbeschränkungen seien unwirksam.

Tatsächlich habe das Buch damals einen Verkehrswert von zumindest EUR 35.000,- gehabt. Hätten die Beklagten, die insofern Sachverständige seien iSd § 1299 ABGB, eine richtige Schätzung vorgenommen und ihn entsprechend informiert, hätte er das Buch als Sammlerstück behalten. Jedenfalls hätte er ein unteres Limit und einen Ausrufpreis von EUR 35.000,- verlangt. Er begehre daher aus dem Titel der Gewährleistung, des vertraglichen Schadenersatzes, der Irrtumsanfechtung und der Sachverständigenhaftung nach § 1300 ABGB die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert von EUR 35.000,- und

seinem Erlös von EUR 13.108,-, sohin EUR 21.892,-, zzgl einer Unkostenpauschale von EUR 100,-.

Die **Beklagten** bestritten sowohl eine Pflichtverletzung als auch den nunmehr vom Kläger behaupteten Wert. Dieser habe konkret angefragt, welcher Betrag bei einer ihrer Auktionen erzielt werden könnte. Weder würden sie allgemeine Wertgutachten erstatten, noch eine Beratung anbieten, welche Verkaufsschiene für den den jeweiligen Gegenstand und Verkäuferhorizont die geeignetste sei. Die Schätzung sei durch einen ihrer langjährigen Experten ordnungsgemäß anhand der internationalen Marktgegebenheiten erfolgt. Maßgeblich sei der Auktionswert, der nach den erzielten Auktionspreisen vergleichbarer Objekte zu bestimmen sei, und nicht der Angebotspreis eines Antiquariats oder der Erlös anderer, umfangreicherer Sammelbände. Der Rufpreis sei wie auch sonst üblich mit rund der Hälfte des Schätzwerts angesetzt worden, um einerseits ein Bieterduell anzuregen und andererseits die Angebotslage auszuloten. Das Buch sei sodann beworben worden.

Die vom Kläger unterfertigten Versteigerungsbedingungen würden schließlich einen Haftungsausschluss für leichtes Verschulden vorsehen.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das **Erstgericht** die Klage ab, wobei es ua auf Basis eines Sachverständigengutachtens zu den Feststellungen gelangte, dass der in einer Auktion erzielbare Wert des konkreten Sammelbandes zum Zeitpunkt der Auktion der Beklagten im Jahr 2017 in der vorliegenden Handelsstufe EUR 14.250,- betrug; der Rufpreis von 49,1 % entsprach dem Handelsbrauch.

durch denselben Sachverständigen, einen anderen oder unter Zuziehung anderer Sachverständiger anordnen, wenn das Gutachten ungenügend oder widersprüchlich erscheint. Beruht die Unvollständigkeit auf einem Verfahrensfehler, ist dies mit Mängelrüge geltend zu machen, im Übrigen unterliegen Befund und Gutachten der freien Beweiswürdigung (vgl. *Rechberger/Klicka* in *Rechberger ZPO*⁵ § 360-362 Rz 4, 6 f; RIS-Justiz RS0040588, RS0113643, RS0048167).

Weder ist dem Erstgericht insoweit ein Verfahrensfehler unterlaufen, noch ist dessen Beweiswürdigung zu beanstanden. Der Sachverständige schätzte das Buch nach eigener Besichtigung und konnte zu allen Fragen zum Zustand und zu Vergleichsobjekten nachvollziehbar Stellung nehmen und legte auch seine eigenen Referenzen offen. Soweit der Kläger moniert, dass der Sachverständige als Verkehrswert nicht den „Hammerpreis“ (Zuschlagpreis ohne Aufgeld) in dieser Handelsstufe, sondern einen generellen „Verkehrswert“ hätte ermitteln müssen, liegt eine Rechtsfrage vor.

2. Zur Rechtsrüge:

2.1 In rechtlicher Hinsicht beruft sich Kläger darauf, dass die Beklagten im Rahmen des Vertragsverhältnisses und gemäß § 6 ihrer AGB zur umfassenden Schätzung, Beschreibung und Preisbestimmung verpflichtet gewesen wären und sie ihn insbesondere auch darauf hätten hinweisen müssen, dass er bei einer anderen Veräußerungsart einen wesentlich höheren Preis hätte erzielen können. Er habe als Laie ein berechtigtes und auch für die Beklagten erkennbares Interesse daran gehabt, nicht nur den in einer Auktion erzielbaren Wert zu erfahren, sondern auch über mögliche Vorteile anderer

Veräußerungsformen aufgeklärt zu werden, um eine fundierte Entscheidung über sein weiteres Vorgehen treffen zu können. Ein durchschnittlicher Sachverständiger hätte wissen oder zumindest erkennen müssen, dass der für das konkrete Bruch erzielbare Erlös bei den verschiedenen Verkaufsmöglichkeiten weit voneinander abweicht und durchaus auch ein Preis von EUR 58.000,- verlangt werden könnte.

2.2 Bei diesen Ausführungen übersieht der Kläger aber, dass er nach den Feststellungen bei den Beklagten lediglich anfragte, mit welchem Erlös bei einer Versteigerung im ~~.....~~ zu rechnen sei; auch § 6 ihrer AGB bezieht sich nur auf einen derartigen Fall. Es ist daher in rechtlicher Hinsicht völlig korrekt, dass der Sachverständige und das Erstgericht nur diesen Wert ermittelten bzw überprüften.

Ein Beratungsvertrag mit dem Inhalt, das Buch generell zu schätzen und die für den Kläger „beste“ Nutzungs- oder Verwertungsart zu evaluieren, wurde gerade nicht geschlossen. Aus den Feststellungen ergibt sich auch keineswegs, dass den Beklagten ein dahingehendes Aufklärungsbedürfnis des Klägers zumindest hätte auffallen müssen (dieser hatte zudem bereits selbständig anderweitig Erkundigungen eingeholt) oder besondere Umstände vorlagen, auf die die Beklagten redlicher Weise hätten hinweisen müssen, weil sich diese negativ auf eine Versteigerung hätten auswirken können. Eine allgemeine Pflicht eines Unternehmers, sein Geschäftsmodell und seine Kalkulationsgrundlagen offenzulegen und seinen (potentiellen) Kunden über allfällige „bessere“ Angebote Dritter zu belehren, besteht nicht (s auch RS0014927, RS0014904 zu Kalkulationsirrtümern).

Im Übrigen weicht die Argumentation in der Berufung vom erstinstanzlichen Vorbringen ab, behauptete der Kläger doch nie, dass er bei einer entsprechenden Aufklärung eine andere Verkaufsschiene gewählt und damit einen entsprechenden Mehrerlös erzielt hätte.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41, 50 ZPO.

4. Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen, weil sich lediglich einzelfallbezogene Fragen gestellt haben und selbst die Auslegung von Auktionsbedingungen idR keine erheblichen Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO aufwirft (vgl RS0042776 [T24]).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 1, am 27. Mai 2021

Dr. Regine Jesionek
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG